

Die Empfehlung der „AG Personenzentrierung“ vom 28.06.2018,

Antje Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

AG Personenzentrierung

- AG Mitglieder:
 - ❖ BMAS
 - ❖ Länder
 - ❖ BAGüS, DST und DLT
 - ❖ BAGFW und Fachverbände
- von Januar bis Juni 2018 verhandelt
- als Empfehlung auf StS Ebene versandt

Ziel: Auslegung der Rechtsgrundlagen zu den KdU als Grundlage für die Trennung der Leistungen

Inhalte der Empfehlung

1. Darstellung der Rechtslage bis Ende 2019
2. Darstellung der Rechtslage ab 2020
 - Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Fachleistungen der Eingliederungshilfe
3. Abgrenzungsfragen KdU vs. EGH in der Wohnform nach § 42a Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB XII
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Anlagen: Modell und Beispiel zur Flächenzuordnung

Darstellung der Rechtslage bis Ende 2019

- In stationären Einrichtungen werden die Leistungen der EGH und der HLU als Komplexleistung erbracht.
- Der notw. LU wird pauschaliert berücksichtigt, nicht direkt ausgezahlt, sondern ist eine Rechengröße der vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben.
- Er entspricht nach § 27 b Abs. 1 S.2 SGB XII dem Umfang der Bedarfe in der GruSi nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII. (RBS III, zusätzl. Bedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- + weitere notw. LU (Bekleidungs pauschale+ Barbetrag), diese werden direkt ausgezahlt.

Darstellung der Rechtslage ab 2020

- EGH und existenzsichernde Leistungen werden getrennt.
- Existenzsichernde Leistungen nach dem 3. und 4. Kap SGB XII direkte Zahlungsanspruch der leistungsber. Person, nicht mehr Teil des Vereinbarungsrechts.
- Zum 3. Kapitel s. aktuelle SGB IX/XII Änd G
- Pauschalierte LU+ Barbetrag und Bekleidungs pauschale gibt es nicht mehr. Alles Bedarfslagen müssen durch die RBS II gedeckt werden.
- Bedarfe müssen getrennt und zugeordnet werden.
- Wegen der bes. Verhältnisse in stat. Eichrichtungen gibt es bei den KdU in § 42 a II 1 eine Nachfolgeregelung.

Abgrenzungsfragen KdU vs. EGH in der Wohnform nach § 42a Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB XII

Zuordnung der Bedarfe KdU – EGH

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

- Wohnform nach § 42a Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB XII, durch Vertrag (idR WBVG Vertrag) zu Wohnzwecken überlassene Räumlichkeiten (pers. Wohnraum + Gemeinschaftsräume)
- Angemessenheit der KdU ergibt sich anders als ambulant nicht nach dem lokalen Wohnungsmarkt, sondern nach den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Pers. Haushaltes im örtl. Zuständigkeitsbereich der Wohnform (RefE SGB IX/XII Änd.G), d.h. nur betragsmäßige **Betrachtung, keine zusätzl. Prüfung der Angemessenheit**

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) bis 125 % § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII

Der Betrag kann (ist) überschritten werden um 25 %, wenn der Vertrag nachweist, dass der Vertrag die Kosten umfasst für

1. Möblierung
2. Wohn- und Wohnnebenkosten iVz vglb. Wohnformen angemessen
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Gebühren für Telekommunikation, Hf, Fs, Internet

D.h. wenn die Miete mind. 100 % sind und sich aus der Summe der nach den Nr. 1-4 eine vertragl. monatl. Zahlungspflicht ergibt, dann sind bis zu 125 % anzuerkennen. Eine Abweichende Regalsatzfestsetzung gibt es nicht.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) über 125 % § 42a Abs. 6 SGB XII

Übersteigende Teilbetrag ist nicht als HLU anzuerkennen, sondern als EGH.

- Anspruch auf EGH
- LV zu den entsprechenden Leistungen
- Anspruchsnorm fehlt bislang, § 113 V soll dies künftig leisten.
- Im Gesamtplan soll verankert werden, inwieweit der EGH Träger die 125 % + Kosten übernimmt.

Fachleistungen der EGH

Vertrag zw. LT und LE

Kalkulatorische Mietkostenbestandteile sind EGH

- Aufwendungen für Fachleistungsflächen + anteilige Mischflächen
- Aufwendungen für Wohnflächen, nach § 42 a Abs. 6 SGB XII, 113 V SGB IX (neu)

Aufwendungen für Fachleistungsflächen + anteilige Mischflächen

Fachleistungsflächen sind kein Wohnraum und können oder sind für die Erbringung von EGH erforderlich, nur noch über diese Flächen ist iRd LV zu verhandeln.

Wohnräume	Fachleistungsflächen
Schlafzimmer	Therapieräume
Küchen	Räume für Personal (Assistenzkräfte, FK, Nachtbereitschaft)
Wohnzimmer	Hobbyräume
Badezimmer	Pflege- und Bewegungsbäder
Flure	Veranstaltungsräume

Mischflächen

Mischflächen werden anteilig zugeordnet.

Mischflächen

Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure

Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume

Energieversorgungsräume

Anlage 1 Modell zur Kostenzuordnung

1. Annahmen

- Ausgangspunkt der Kalkulation ist das gesamte Gebäude mit den verbundenen Flächen
- In die Kostenkalkulation fließen die Aufwendungen und laufenden Kosten des LE ein. Die ges. Aufwendungen werden ins Verhältnis zur Wohn- und Fachleistungsfläche des Gebäudes gesetzt. Die sich hieraus ergebende kalkulatorische Miete je Quadratmeter der Wohn- und Fachleistungsflächen dient der Finanzierung.
- Soweit das Gebäude frei vermietete Wohnungen enthält, sind diese Flächen vorab herauszurechnen.

Anlage 1 Modell zur Kostenzuordnung

2. Zuordnung auf Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen

3. Quotenbildung für Wohn- und Fachleistungsflächen

(Aufteilungsschlüssel) die Flächengrößen von Wohn- und Fachleistungsflächen sind zueinander ins Verhältnis zu setzen. (zB Wohnfläche: 80%; Fachleistungsfläche: 20%)

4. Ermittlung der kalkulatorischen Miete und Investitionskosten

Flächenanteile bzw. der Aufteilungsschlüssel kann der Berechnung der kalkulatorischen Miete sowohl für den Lebensunterhalt als auch der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt werden. Auch die ggf. nicht klar abgrenzbaren Nebenkosten (u.a. Heizung, Wasser, Energie) können nach dieser Quote jeweils den Wohn- oder der Fachleistungsflächen zugeordnet werden.

Anlage 1 Modell zur Kostenzuordnung

5. Finanzierung

Wohnflächen: Die kalkulatorische Miete für Wohnflächen wird als Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Soweit die Aufwendungen den Grenzbetrag von 125 % nicht überschreiten

Fachleistungsflächen: Die Kostenübernahme für die Fachleistungsflächen ist mit dem Träger der Eingliederungshilfe vertraglich zu vereinbaren.

Mischflächen: Die Kostenzuordnung für Mischflächen erfolgt gemäß der ermittelten oder vertraglich vereinbarten quotalen Aufteilung zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen. Diese werden sind Bestandteil der kalkulatorischen Miete je Quadratmeter für die Wohn- und Fachleistungsflächen.

Vielen Dank!